



7 / 2026

Anzeiger
der Universität der Künste Berlin

vom 15. Juli 2026

Fakultät 02 - Gestaltung

Promotionsordnung der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste
Berlin

18 - 23

Promotionsordnung der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin

vom 18. Februar 2026

Gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 21, 23), hat der erweiterte Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 18. Februar 2026 folgende Promotionsordnung beschlossen:

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsantrag
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 10 Ansetzen der Disputation
- § 11 Durchführung der Disputation
- § 12 Bewertung der Disputation
- § 13 Bewertung der Gesamtleistung
- § 14 Promotionsprotokoll
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Verleihung des Grades Dr. honoris causae
- § 18 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
- § 19 Akteneinsicht und Gegenvorstellung
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin verleiht je nach wissenschaftlichem Fachgebiet die akademischen Grade Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine Dissertation (§ 7) und eine Disputation (§ 11).
- (3) Als Promotionsfächer gelten diejenigen, die in der Fakultät durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit wissenschaftlichem Aufgabengebiet vertreten sind.
- (4) Der akademische Grad nach Absatz 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

§ 2 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den Masterabschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums mit erkennbarem wissenschaftlichen Schwerpunkt oder eines wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule voraus, das dem Profil der Fakultät und dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen auch bei anderen Abschlüssen regelt § 3. Inhaber*innen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den Promotionsausschuss vorgenommen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und/oder fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil der Fakultät bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, oder wenn im Falle eines Studiums im Ausland eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herbeigeführt werden muss.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung
 - einer Masterprüfung im Umfang von 300 Leistungspunkten, inklusive des zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs, oder
 - einer Masterprüfung inklusive eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wenn zuvor kein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde, oder
 - einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
 - einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
 - einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.
- (2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Bewertung erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besitzt der*die Bewerber*in einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann er*sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den*die Bewerber*in mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlüsse. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Sind an einer Fachhochschule andere Studienabschlüsse als ein Bachelor und Master erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch den Nachweis einer studienabschließenden Prüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang.

§ 4 Promotionsantrag

(1) Der*Die Bewerber*in beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Promotionsausschuss der Fakultät unter Angabe des angestrebten Doktorgrades.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens,
2. ein Arbeits- und Zeitplan,
3. die nach §§ 2 und 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
4. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang),
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der*die Bewerber*in bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
6. ein begründeter Vorschlag für die Betreuung der Dissertation sowie eine zustimmende Stellungnahme des*der gewünschten Betreuer*in und
7. eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der geltenden Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin.

(3) Das Dissertationsvorhaben sollte so gewählt werden, dass ein Abschluss in der Regel innerhalb von drei Jahren erwartet werden kann.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht gegeben sind,
2. die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 fehlen oder
3. die Erklärung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 wahrheitswidrig abgegeben wurde.

(5) Alle in den §§ 2 und 3 geforderten Unterlagen sind in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Übersetzungen aus anderen Sprachen müssen bei anerkannten Übersetzer*innen erfolgen.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss der Fakultät. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung aller Promotionsverfahren und dem Fakultätsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihm gehören für die Dauer von zwei Studienjahren an:

1. mindestens drei promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Fakultät,
2. ein*e wissenschaftliche*r bzw. wissenschaftlich-künstlerische*r Mitarbeiter*in gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BerlHG der Fakultät,
3. ein*e Studierende*r der Fakultät mit mindestens einem Bachelorabschluss und Stimmrecht.

Für jedes Mitglied wird eine Vertretung gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Der*Die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewährleistet ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss prüft innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß §§ 2 und 3,

1. ob die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind,
2. ob der Antrag entsprechend vollständig ist,
3. ob das Dissertationsvorhaben in der Fakultät durchgeführt werden kann und
4. ob der angestrebte Doktorgrad verliehen werden kann.

(4) Der Promotionsausschuss ist darüber hinaus zuständig:

1. für die Beratung von Bewerber*innen hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen,
2. für die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung des Dissertationsvorhabens und für die Ermöglichung einer fachkompetenten späteren Begutachtung,
3. für die Entgegennahme von Einsprüchen im Falle von Verfahrensfehlern,
4. für die Bestellung der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Promotionskommission und
5. für die Erstellung einer Stellungnahme zu einem möglichen Antrag auf Benutzung vorhandener Einrichtungen und eines Arbeitsplatzes und die Weiterleitung an den Fakultätsrat zur Entscheidung.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens eine*n Betreuer*in im Einvernehmen mit dem*der Bewerber*in gemäß § 6.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem*der Bewerber*in die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme wird benannt, wer die Betreuung übernimmt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Zur Betreuung des Dissertationsvorhabens werden von dem*der Bewerber*in mindestens ein*e Betreuer*in mit deren Einverständnis vorgeschlagen und bei Einvernehmen vom Promotionsausschuss ernannt.

- (2) Als Betreuer*innen kommen promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in Frage oder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die eine wissenschaftliche Professur innehaben und von denen mindestens eine*r der Fakultät angehören muss.
- (3) Betreuer*innen eines Dissertationsvorhabens verpflichten sich mit einer Betreuungsvereinbarung in allen Bearbeitungsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu einer angemessenen Betreuung. Die Betreuungsvereinbarung kann aus wichtigem Grund auf Antrag beiderseitig durch einen Beschluss des Promotionsausschusses aufgekündigt werden.
- (4) Unbetreute Dissertationen sind nicht möglich. Wird die Betreuungsvereinbarung aus wichtigem Grund aufgekündigt, vermittelt der Promotionsausschuss der*dem Promovierenden eine*n neue*n Betreuer*in.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung zu selbstständiger, vertiefender wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen wichtigen Beitrag zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet darstellen. Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist freigestellt. Sie muss jedoch im Einvernehmen zwischen Bewerber*in und Betreuer*in bzw. Betreuer*innen erfolgen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn Betreuung und Begutachtung gesichert werden können. Zu jeder Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.
- (3) Als Dissertation kann die Arbeit einer einzelnen Person oder der selbstständig ausgearbeitete individualisierte Teil der Arbeit einer Gruppe gewertet werden. Der individuelle Beitrag muss in Umfang und Art den an Dissertationen im Allgemeinen gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung gekennzeichnet sein. Ist die Bewertung einer Einzelleistung nicht möglich, so kann die kollektive Leistung nicht Gegenstand des Promotionsverfahrens sein.
- (4) Die Dissertation kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein. Diese Teile der Dissertation müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
- (5) Der*Die Promovierende beantragt die Eröffnung des Verfahrens schriftlich beim Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (6) Die Dissertation ist in sechs gebundenen Exemplaren und einer digitalen Version (PDF) vorzulegen.
- (7) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit nach Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig verfasst wurde, insbesondere
 1. ohne unerlaubte fremde Hilfe,
 2. ausschließlich mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln und
 3. unter Kenntlichmachung aller wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen benutzter Werke.

§ 8 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz, sobald die Dissertation eingereicht ist.
- (2) Der Promotionskommission gehören die Betreuer*innen als Gutachter*innen gemäß § 9 Absatz 1 und zwei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, wovon mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission auch dem Promotionsausschuss angehören muss. Eine der Positionen kann durch eine*n promovierte*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in als stimmberechtigtes Mitglied besetzt werden. Die Promotionskommission bestimmt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die den Vorsitz übernimmt. Mit beratender Stimme können der Promotionskommission weitere Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 4 angehören.
- (3) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten gemäß § 9. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie gemäß § 12. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation berät und beschließt die Promotionskommission die Bewertung der Gesamtleistung gemäß § 13. Die Bewertungen werden in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Promotionskommission fertigt das Promotionsprotokoll gemäß § 14 an.
- (4) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Die Entscheidungen sollen einvernehmlich getroffen werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation sind mindestens zwei Gutachten erforderlich. Weitere Gutachter*innen können bestellt werden.
- (2) Die Gutachter*innen werden, fachlich begründet, von dem*der Promovierenden vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. In der Regel erstellen die betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Gutachten. Die Ablehnung eines Vorschlages bedarf der Begründung. Der*Die Promovierende hat in diesem Falle das Recht auf weitere Vorschläge.
- (3) Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss spätestens zwölf Wochen nach Bestellung vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Mitglieder der Promotionskommission weiter.
- (4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach erneuter Aufforderung und nur mit Zustimmung des*der Promovierenden die Bestellung des*der betreffenden Gutachter*in widerrufen und gemäß der Absätze 1 und 2 eine*n andere*n Gutachter*in bestellen.
- (5) Die Gutachten müssen eine ausführliche inhaltliche Würdigung und eine Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6 enthalten. Die inhaltliche Würdigung soll eine allgemeine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen der Dissertation, der Bedeutung ihrer Ergebnisse und ihres Forschungsbeitrages in einem größeren Zusammenhang sowie eine Abwägung ihrer Vorzüge und Schwächen enthalten. Werden die genannten Punkte in einem der Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt, kann die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurückgeben.
- (6) Für die Bewertung der Dissertation gelten im Fall der Annahme folgende Prädikate:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung),
 - magna cum laude (sehr gut),
 - cum laude (gut),
 - rite (ausreichend).
- (7) Hat eine*r der Gutachter*innen die Dissertation als „nicht bestanden“ bezeichnet oder kommen die Gutachter*innen zu unterschiedlichen Bewertungen von mehr als einer Prädikatsstufe, bemüht sich die Promotionskommission in einer Aussprache mit den Gutachter*innen um eine Einigung. Falls keine Einigung zustande kommt, ersucht die Promotionskommission den Promotionsausschuss, im Einvernehmen mit

dem*der Promovierenden und den Gutachter*innen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten soll von einem externen Hochschullehrer oder einer externen Hochschullehrerin erstellt werden. Es wird, sobald es dem Promotionsausschuss vorliegt, von diesem unverzüglich an die*den Promovierende*n und an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(8) Die Gutachter*innen haben bei der Bewertung ein Vorschlagsrecht. Der Promotionskommission steht das Entscheidungsrecht zu. Prädikatsvorschläge der Gutachter*innen dürfen von der Promotionskommission nicht abgeändert werden. Dabei sind die Bestimmungen des Absatzes 7 zu beachten.

(9) Eine von der Promotionskommission mit „nicht bestanden“ bewertete Dissertation ist abgelehnt. In diesem Falle wird eine Disputation nicht angesetzt. Ist die Dissertation abgelehnt, so kann eine überarbeitete Version einmal – frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren – erneut vorgelegt werden.

(10) Die angenommene Dissertation wird fakultätsöffentlich ausgelegt. Mitglieder der Fakultät gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG haben das Recht, zu der Dissertation Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind der Promotionskommission und der*dem Promovierenden zuzuleiten und können Gegenstand der Disputation (§ 10) sein. Die fakultätsöffentliche Auslegung der Dissertation muss mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Disputationstermin erfolgen.

§ 10 Ansetzen der Disputation

(1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Annahme der Dissertation den Termin für die Disputation unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 9 Absatz 10 und im Einvernehmen mit dem*der Promovierenden an.

(2) Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung der Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des*der Promovierenden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen Einwände der Gutachter*innen, zu verteidigen.

(2) Versäumt der*die Promovierende die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission ist für den Ablauf der Disputation verantwortlich, übernimmt die Diskussionsleitung und benennt eine protokollführende Person.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag des*der Promovierenden von höchstens 40 Minuten über die Fragestellungen, Methoden, die wichtigsten Ergebnisse und die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Die im Anschluss an den Vortrag durchgeführte Diskussion soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Bei Vorlage einer Gruppenarbeit muss die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenmitglieder durchgeführt werden. Für jedes einzelne Mitglied gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

(6) Im ersten Teil der Diskussion haben nur die Mitglieder der Promotionskommission ein Fragerecht. Im zweiten Teil der Diskussion müssen auch Fragen aus der Fakultätsöffentlichkeit zugelassen werden. Alle Fragestellungen in der Diskussion sind nur auf Probleme zu beziehen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation und deren Einordnung in die bestehende Forschung im Zusammenhang stehen.

(7) Auf Antrag der*des Promovierenden kann die Disputation vertagt werden. Über die Vertagung entscheidet die Promotionskommission.

(8) Disputationen können in Präsenz sowie im Wege der Bild-Ton-Übertragung („Videokonferenz“) stattfinden. Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Betreuungsperson; sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der*des Promovierenden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der*dem Promovierenden das Format der Disputation fest. Im Falle einer reinen Bild-Ton-Übertragung ist von der Promotionskommission Sorge zu tragen, dass die hochschulöffentliche Zugänglichkeit der Disputation gewahrt ist. Die §§ 11 Absatz 1, 2 und 4, 11a Absatz 2 und 3, 11b, 11d, 11f Absatz 2 und 3, 11g und 11i Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin in ihrer jeweils geltenden Fassung finden für die Durchführung der Disputation im Wege der Bild-Ton-Übertragung entsprechende Anwendung.

§ 12 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Für die von der Promotionskommission vorgenommene Bewertung der Disputation gilt die Bewertungsskala gemäß § 9 Absatz 6.

(2) Die Wiederholung einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Disputation ist möglich. Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt die Promotionskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der*Die Promovierende kann verlangen, dass bei einer Wiederholung ein zusätzliches Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuss soll bei der Auswahl dieses zusätzlichen Mitglieds dem Vorschlag der*des Promovierenden folgen.

(3) Wenn die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, wird die Promotion abgelehnt. Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt der*dem Promovierenden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort diese Entscheidung mit. Diese Entscheidung ist unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Bewertung der Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Annahme der Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungen für die Dissertation und der Disputation über eines der Prädikate gemäß § 9 Absatz 6.

(2) Bei der Festlegung des Gesamtprädikats wird die Bewertung der Dissertation stärker gewichtet als die der Disputation. Der*Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem*der Promovierenden in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit und händigt ihm*ihr eine vorläufige Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Promotionsprotokoll

Von der Promotionskommission wird ein Promotionsprotokoll angefertigt, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

1. Namen des*der Promovierenden,
2. Titel der Dissertation,

3. Mitglieder der Promotionskommission,
4. Bewertung der Dissertation,
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation,
6. Kurzprotokoll der Disputation,
7. Bewertung der Disputation,
8. Bewertung der Gesamtleistung und
9. gegebenenfalls erteilte Auflagen.

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften und/oder im Open Access Repositorium (UdK-Dokumentenserver) zu veröffentlichen.
- (2) Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es nach Überprüfung der Auflagen durch alle Gutachter*innen einer schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses zu bestätigenden Druckerlaubnis (Imprimatur).
- (3) Es kann eine vom Original abweichende Fassung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht veröffentlicht werden, wenn alle Gutachter*innen gegenüber der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.
- (4) Die abzugebenden Pflichtexemplare hat der*die Promovierende nach der Disputation der Universitätsbibliothek der UdK Berlin binnen eines Jahres in folgender Form und Anzahl abzuliefern:
 1. 60 Exemplare bei Veröffentlichungen in Book-on-demand-Verlagen oder
 2. ein Exemplar, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 3. in elektronischer Form; hierfür gilt die „Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form“ vom 6. Dezember 2000.

Über eine Fristverlängerung der Abgabe entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des*der Promovierenden.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Pflichtexemplare nach § 15 Absatz 4 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde auf das Datum der Disputation ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Namen des*der Promovierenden, den verliehenen Doktorgrad, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation, die Bewertung der Gesamtleistung, die Namen der Gutachter*innen, die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität und des Dekans oder der Dekanin der Fakultät sowie das Siegel der Universität der Künste Berlin.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der*die Promovierende das Recht, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

§ 17 Verleihung des Grades Dr. honoris causae

Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einen akademischen Grad nach § 1 Absatz 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (Dr. h. c.) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der in der Fakultät vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission vom Fakultätsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung aller zur Führung eines Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 18 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des*der Promovierenden ausgesetzt werden, solange kein Gutachten abgegeben wurde. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.
- (2) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Fall ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.
- (3) Sind seit der Zulassung zur Promotion mehr als fünf Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme durch den*die Betreuer*in nach Anhörung des*der Promovierenden in das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch den Vorsitz des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Im Fall einer Einstellung werden alle eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

§ 19 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

- (1) Der*Die Promovierende kann nach Abschluss des Verfahrens die Promotionsakten einsehen.
- (2) Der*Die Promovierende kann gegen alle Entscheidungen beim Promotionsausschuss Einwendungen erheben (Gegenvorstellung). Die Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Promotionsverfahrens eingegangen sein.
- (3) Einwendungen gegen Bewertungen werden an die betroffenen Gutachter*innen bzw. Prüfer*innen zur erneuten Prüfung unter Beachtung der Argumente der*des Promovierenden weitergeleitet. Das Ergebnis mit Begründung muss dem Promotionsausschuss innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch den Promotionsausschuss.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils geltenden Vorschriften der Universität der Künste Berlin. Über die Aberkennung des Doktorgrades, unterrichtet der Promotionsausschuss die Leitung der Universitätsbibliothek.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin vom 19. Januar 2011 (UdK-Anzeiger 6/2011 vom 9. September 2011) außer Kraft.

- (3) Abweichend von Absatz 2 können bereits laufende Promotionsverfahren für eine Übergangsfrist von drei Jahren nach den bisher geltenden Regelungen fortgeführt und abgeschlossen werden. Über weitergehende Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451